VERORDNUNG (EWG) Nr. 1099/82 DER KOMMISSION

vom 7. Mai 1982

über die Lieferung verschiedener Partien Magermilchpulver im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe für Indien

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1037/82 des Rates vom 26. April 1982 zur Festlegung der Grundregeln für die Lieferung von Magermilchpulver an bestimmte Entwicklungsländer und Spezialorganisationen im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1982 (2), insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Im Rahmen der Nahrungsmittelhilfeprogramme, die durch die im Anhang aufgeführten Verordnungen des Rates festgelegt worden sind, hat Indien die Lieferung der im Anhang aufgeführten Magermilchpulvermengen beantragt.

Infolgedessen ist nach den Regeln der Verordnung (EWG) Nr. 303/77 der Kommission vom 14. Februar 1977 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die Lieferung von Magermilchpulver und Butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3474/80 (4), die Lieferung durchzuführen. Es ist erforderlich, insbesondere die Lieferfristen und Lieferbedingungen sowie das von den Interventionsstellen zur Bestimmung der Kosten anzuwendende Verfahren festzulegen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 303/77 veranlassen die im Anhang aufgeführten Interventionsstellen die Lieferung von Magermilchpulver im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe laut den im Anhang genannten besonderen Bedingungen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Mai 1982

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 120 vom 1. 5. 1982, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 43 vom 15. 2. 1977, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 363 vom 31. 12. 1980, S. 50.

ANHANG (1)

Bezeichnung der Partie	A	B
1. Angewandte Verordnungen des Rates:		
a) Rechtsgrundlage	(EWG) Nr. 1037/82 (Programm 1982)	
b) Zuweisung	(EWG) Nr. 1038/82	
2. Empfänger	Indien	
3. Bestimmungsland		
4. Gesamtmenge der Partie	5 500 t (4)	5 500 t (4)
5. Mit der Lieferung beauftragte Interventionsstelle	deutsche	
6. Herkunft des Magermilchpulvers (2)	Interventionsbestände	
7. Besondere Merkmale und/oder Verpackung (3)	Einlagerung nach dem 1. September 1981	
8. Aufschrift auf der Verpackung	„Skimmed-milk powder / Supplied to the Indian Dairy Corporation under the food-aid programme of the European Economic Community / Bombay"	
9. Lieferfrist	Verschiffung im Juni 1982	Verschiffung im Juli 1982
10. Lieferstufe und Lieferort	Verschiffungshafen der Gemeinschaft, der eine regelmäßige Verbindung mit dem Bestimmungsland unterhält (5)	
11. Mit der Entgegennahme beauftragte Vertreter des Empfängers	—	
12. Anzuwendendes Verfahren zur Bestimmung der Lieferkosten	Ausschreibung	
13. Im Falle einer Ausschreibung: Tag des Ablaufs der Frist für die Einreichung der Angebote, jeweils 12 Uhr	24. Mai 1982	

Bezeichnung der Partie	C	D
1. Angewandte Verordnungen des Rates:		
a) Rechtsgrundlage	(EWG) Nr. 1037/82 (Programm 1982)	
b) Zuweisung	(EWG) Nr. 1038/82	
2. Empfänger	Indien	
3. Bestimmungsland		
4. Gesamtmenge der Partie	3 500 t (4)	2 500 t (4)
5. Mit der Lieferung beauftragte Interventionsstelle	dänische	britische
6. Herkunft des Magermilchpulvers (2)	Interventionsbestände	
7. Besondere Merkmale und/oder Verpackung (3)	Einlagerung nach dem 1. September 1981	
8. Aufschrift auf der Verpackung	„Skimmed-milk powder / Supplied to the Indian Dairy Corporation under the food-aid programme of the European Economic Community / Calcutta"	
9. Lieferfrist	Verschiffung im Juni 1982	Verschiffung im Juli 1982
10. Lieferstufe und Lieferort	Verschiffungshafen der Gemeinschaft, der eine regelmäßige Verbindung mit dem Bestimmungsland unterhält (5)	
11. Mit der Entgegennahme beauftragte Vertreter des Empfängers	—	
12. Anzuwendendes Verfahren zur Bestimmung der Lieferkosten	Ausschreibung	
13. Im Falle einer Ausschreibung: Tag des Ablaufs der Frist für die Einreichung der Angebote, jeweils 12 Uhr	24. Mai 1982	

Bezeichnung der Partie	E	F
1. Angewandte Verordnungen des Rates:		
a) Rechtsgrundlage	(EWG) Nr. 1037/82 (Programm 1982)	
b) Zuweisung	(EWG) Nr. 1038/82	
2. Empfänger	Indien	
3. Bestimmungsland		
4. Gesamtmenge der Partie	1 000 t (4)	1 000 t (4)
5. Mit der Lieferung beauftragte Interventionsstelle	irländische	
6. Herkunft des Magermilchpulvers (2)	Interventionsbestände	
7. Besondere Merkmale und/oder Verpackung (3)	Einlagerung nach dem 1. September 1981	
8. Aufschrift auf der Verpackung	„Skimmed-milk powder / Supplied to the Indian Dairy Corporation under the food-aid programme of the European Economic Community / Madras"	
9. Lieferfrist	Verschiffung im Juni 1982	Verschiffung im Juli 1982
10. Lieferstufe und Lieferort	Verschiffungshafen der Gemeinschaft, der eine regelmäßige Verbindung mit dem Bestimmungsland unterhält (5)	
11. Mit der Entgegennahme beauftragte Vertreter des Empfängers	—	
12. Anzuwendendes Verfahren zur Bestimmung der Lieferkosten	Ausschreibung	
13. Im Falle einer Ausschreibung: Tag des Ablaufs der Frist für die Einreichung der Angebote, jeweils 12 Uhr	24. Mai 1982	

Vermerke:

(1) In den Fällen, in denen gemäß Punkt 12 eine Ausschreibung stattfindet, gilt dieser Anhang zusammen mit der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 95 vom 19. April 1977, Seite 7, veröffentlichten Bekanntmachung als Ausschreibungsbekanntmachung der betreffenden Interventionsstellen. Die Zahlung wird unter Berücksichtigung der in Artikel 1 dieser Verordnung vorgesehenen etwaigen Erhöhung erfolgen.

(2) Wenn es sich um Interventionsbestände handelt, wird eine zusätzliche Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften,* Ausgabe C, veröffentlicht, aus der sich die Lagerhäuser ergeben, in denen die Ware lagert.

(3) Andere als die im Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 625/78 aufgeführten; siehe Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 303/77.

(4) Betrifft die Gesamtmenge der Warenpartie ein Vielfaches von 500 t, so kann das im Rahmen einer Ausschreibung eingereichte Angebot eine Teilmenge von 500 t oder ein Vielfaches von 500 t betreffen; siehe Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 303/77.

(5) Die Fob-Lieferung gilt als durchgeführt, und die Risiken gehen vom Zuschlagsempfänger auf den Begünstigten über, sobald die Erzeugnisse tatsächlich in dem für die Lieferung bestimmten Verschiffungshafen über die Reling des Schiffes gehoben werden.